



Amtlicher Teil

Anmeldung der Schulneulinge 2021

Alle Kinder, die in der Zeit

vom **01.10.2014 bis 30.09.2015** geboren sind,
werden zum **01.08.2021** schulpflichtig.

Kinder, die das 4. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 30.09.2015 geboren sind, aber jetzt schon schulfähig sind, können auf Antrag vorzeitig eingeschult werden.

Kinder, deren Entwicklung durch eine Behinderung erschwert ist, haben Recht auf sonderpädagogische Förderung in der Grundschule oder in einer Förderschule. Um den besten Förderort für diese Kinder zu finden, sollten Eltern **möglichst bald** Kontakt mit der Schulleiterin aufnehmen.

Die **Anmeldung** findet an folgenden Tagen statt:



Astrid-Lindgren-Schule

KGS SELFKANT I

Süsterseel für die Ortschaften Tüddern, Millen,
Süsterseel, Hillensberg und Wehr

Dienstag,
Dienstag,

**29.09.2020 und
06.10.2020**

(Termine werden auf dem Elternabend vergeben)



Gebäude **Saeffelen** für die Ortschaften Saeffelen, Heilder,
Klein-, Großwehrhagen und Höngen

Montag,
Dienstag,

**28.09.2020 und
29.09.2020**

(Termine werden auf dem Elternabend vergeben)

Gebäude **Schalbruch** für die Ortschaften Schalbruch, Havert,
Isenbruch, Millen-Bruch, Stein und Höngen

**Montag, 28.09.2020 und
Dienstag, 29.09.2020
(Termine werden auf dem Elternabend vergeben)**

Es ist wichtig, dass die Kinder zur Anmeldung mitkommen.
Zur Anmeldung ist das Stammbuch mitzubringen.
Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine schriftliche Einladung zur schulärztlichen Untersuchung.

Über die **Schuleingangsphase** möchten wir Sie an einem Elternabend informieren.

Dieser **Info-Abend** findet für die **Astrid-Lindgren-Schule** am

Dienstag, 15.09.2020
um 17.30 Uhr in der Grundschule Süsterseel

statt.

Für die **Westzipfelschule** findet der **Info-Abend** am

Montag, 07.09.2020
um 19.00 Uhr in der Grundschule Schalbruch

statt.

gez. Marlies Welfers
Schulleiterin

gez. Andrea Reh
Schulleiterin

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Selfkant sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für den Bauhof (m/w/d)

Es handelt sich eine Vollzeitstelle, bei der zusätzlich Rufbereitschaftsstunden im Winterdienst anfallen können.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Grünflächenpflege im öffentlichen Bereich,
- Baum- und Gehölzpflege
- Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten des Bauhofbetriebes einschließlich Winterdienst

Voraussetzungen sind

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder gleichwertigen Beruf mit Berufserfahrung
- technisches Verständnis und Erfahrung im Umgang mit Maschinen
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse CE (früher Klasse 2)
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Interessierte richten bitte ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse bis zum **24.08.2020** an die

Gemeinde Selfkant
-Haupt- und Personalamt-
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

Bekanntmachung
über das Recht zur Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Selfkant
am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen der Gemeinde Selfkant für die Stimmbezirke der Gemeinde Selfkant wird in der Zeit vom **24. bis zum 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der
Gemeinde Selfkant, Wahlamt, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgeräte möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. August 2020 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister **Wahlamt, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.
In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die barrierefreien zugänglichen Wahlräume sind entsprechend vermerkt. Ein Verzeichnis der **barrierefrei zugänglichen Wahlräume** liegt während der Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde, **Wahlamt, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant** zur Einsichtnahme aus.
Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
 - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene,
 - (a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum **23. August 2020** oder die Einspruchsfrist bis zum **28. August 2020** versäumt haben,
 - (b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - (c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (**28. August 2020**) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt. Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonischer gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **11. September 2020, 18:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. **Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten** zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

- den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Gemeinderatswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Selfkant, den 03.08.2020

Gemeinde Selfkant

Der Bürgermeister

Corsten

Wahlbekanntmachung
Am **13. September 2020**
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Gemeinde **Selfkant** werden hiernach die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) **Heinsberg** sowie die **Wahl des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Gemeinde Selfkant** (Gemeinderat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in **14** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde **Wahlamt, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant** zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in **52538 Selfkant, Am Rathaus 13 (Rathaus)** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.
4. Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein Bewerber**

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **hellgelb** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: **hellgrün** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: **hellrote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **Wahlbrief** mit den dazugehörenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Besonderheiten wegen der Corona-Pandemie:

- Es wird empfohlen im Wahllokal eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen
- Prüfen Sie für sich die Möglichkeit der Briefwahl. Bei Fragen hierzu steht das Wahlamt gerne zur Verfügung. Gerne erläutern wir auch die Möglichkeit der Stimmabgabe im Rathaus.

Selfkant, 03.08.2020

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister

Corsten

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 19.08.2020 findet um 19:00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
gez. Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Antrag der FDP-Fraktion auf Erhebung von Einnahmeausfällen der Selfkant Vereine durch die Corona Beschränkungen
- 2 Infrastrukturabgabe für den Ort Tüddern; Anschaffung von Tischen und Beleuchtung für die Westzipfelhalle
- 3 Vorstellung einer Planung Grundhafte Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße von Hillensberg nach Wehr
- 4 Vorstellung einer Planung Sanierung der Abwasserkanäle in Schalbruch
- 5 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 22 - Höngen, Biesener Feld III -
- 6 Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 - Höngen, Biesener Feld III -
- 7 Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 23 - Süsterseel, Hinter Wierwey II - sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 54 - Süsterseel, Hinter Wierwey II -
- 8 Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 25 - Isenbruch, Haverter Feld - sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 56 - Isenbruch, Haverter Feld -
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 10 Veräußerung eines Grundstücks
- 11 Auftragsvergabe: Herstellung der Friedhofszuwegung auf dem Friedhof in Schalbruch
- 12 Auftragsvergabe: Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans
- 13 Vertragsangelegenheiten

- 14 Beteiligung des Kreises Heinsberg an der NEW Kommunalholding GmbH
- 15 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
- 16 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Dienststellen geschlossen

Das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Selfkant sind am **Freitag, 21. August 2020** wegen des Betriebsausflugs der Bediensteten geschlossen. Zur Beantragung von Briefwahlunterlagen ist das Rathaus geöffnet.

Standesamtliche Nachrichten: Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Anna Scheeren,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 17.08. 90 Jahre alt.

Frau Helene Hostenbach,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 15;
sie wird am 17.08. 91 Jahre alt.

Herrn Joseph Thönnissen,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 24;
er wird am 24.08. 82 Jahre alt.

Herrn Büb Spaetgens,
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 25;
er wird am 24.08. 80 Jahre alt.

Herrn Josef Wiese,
wohnhaft in Süsterseel, Lärchenweg 8;
er wird am 24.08. 80 Jahre alt.

Herrn Otto Helbig,
wohnhaft in Saeffelen, Zum Schützenbruch 17;
er wird am 31.08. 84 Jahre alt.

Herrn Dieter Corsten,
wohnhaft in Süsterseel, Herkenrather Weg 9;
er wird am 31.08. 80 Jahre alt.

Frau Kornelia Schwalbe,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 54;
sie wird am 01.09. 80 Jahre alt.

Frau Maria Tholen,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 43;
sie wird am 05.09. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Hausmanns,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 3;
er wird am 05.09. 81 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

**Bitte beachten Sie:
Im Rathaus gilt Maskenpflicht.**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.